

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal vom 22.04.2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal in ihrer Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.04.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Bestattungsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab 700,00 EURO
 2. in einer Wiesengrabstätte 1.000,00 EURO
 3. in einem Wahlgrab (Familiengrab mit einer Nutzungszeit gem. § 19 Friedhofsordnung) 1.200,00 EURO
zuzüglich Gebühren für die
 - aa) Erstbestattung 350,00 EURO
 - bb) jede weitere Bestattung 420,00 EURO
 - cc) Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 19 Friedhofsordnung, je Doppelgrabstätte u. Jahr 50,00 EURO
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Reihengrab 200,00 EURO
 2. in einem Familiengrab 100,00 EURO
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

 - a) in einer Urnenreihengrabstätte 350,00 EURO
 - b) in einer Grabstätte für Erdbestattung 150,00 EURO
 - c) in der Nische einer Urnenwand (zzgl. der Kosten für die Frontplatte) 850,00 EURO
 - d) für weitere Urnenbestattungen in derselben Nische (zzgl. der Kosten für die Frontplatte) 350,00 EURO
 - e) in einer Urnenstele 500,00 EURO
 - f) für weitere Urnenbestattungen in derselben Stele 350,00 EURO
 - g) in einer anonymen Urnengrabstätte 350,00 EURO
- (3) Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 300,00 Euro berechnet.

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Dietzhölztal tritt am 01.01.2016 in Kraft.

35716 Dietzhölztal, 15.12.2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal
gez. Thomas, Bürgermeister